

Diese Anlage 17 regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware und ihre Zulassung gemäß § 15 des Vertrages. Sie wird durch fortlaufende nach Maßgabe von § 4 dieser Anlage 17 aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 17 zum Vertrag dient zur Durchführung der IV einschließlich der Abrechnung der IV-Vergütung. Die Nutzung der jeweiligen Vertragssoftware ist für den Arzt, mit Ausnahme der Ambulanz, nach Maßgabe des Vertrages vom 1. Abrechnungsquartal nach § 19 Abs. 2 an verpflichtend (vgl. § 4 des Vertrages bzw. Anlage 5).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 15 des Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („Anforderungskatalog Vertragssoftware“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 dieser Anlage 17 definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer bekannt zu gebenden Internetseite des von der VLR beauftragten Rechenzentrums in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem der Softwarehersteller nach Registrierung Zugang hat. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Arztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom Arzt ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des Arztes zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HÄVG-Prüfmodul nur Daten zur Verfügung, die der Arzt zur Erstellung der Abrechnung ausgewählt und an das HÄVG-Prüfmodul zur Validierung und Abrechnung durch die Vertragssoftware übergeben hat.

- (4) Der Arzt darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Die VLR lässt Vertragssoftware im Sinne des Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den von der VLR abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des technischen Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch das beauftragte Rechenzentrum im Auftrag der VLR. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf die VLR die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der Arzt sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf einer zu benennenden Internetseite abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der Arzt bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der Arzt. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der Arzt mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des Vertrages ist ausschließlich über die von der VLR hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, -schnittstellen und -formate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich von der VLR und des von der VLR beauftragten Rechenzentrums festgelegt.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q4/2015

- (1) Zum 4. Quartal im Jahr 2015 (Q4/2015) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software gemäß den folgenden Vorgaben:

- Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
- Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
- Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID des Arztes.

IV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:

- Erfassung der Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der Anlage 3) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums, soweit nach Anlage 3 erforderlich;
- Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung, insbesondere die Diagnosen nach Anhang 1 der Anlage 3;
- Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an das von der VLR beauftragte Rechenzentrum gemäß Anlage 3 gemäß den Vorgaben der VLR. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer von bekannt zu gebenden Internetseite des von der VLR beauftragten Rechenzentrums in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht.

- (2) Pflichtfunktion ab Q4/2015 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der Anlage 3 des Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der IV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Arzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an das von der VLR beauftragte Rechenzentrum übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage von der VLR abgestimmten Anforderungen weiterentwickelt werden („Anforderungen an HÄVG-Prüfmodul“). Näheres regelt der folgende § 4. Die Anforderungen an das HÄVG-Prüfmodul enthalten Betriebsgeheimnisse der BARMER GEK und der VLR und werden nicht veröffentlicht, sondern im HÄVG-Prüfmodul umgesetzt.
- (3) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der VLR auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HÄVG-Prüfmodul wird in die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 3

Anforderungen für Folgequartale

Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware weitere noch zu definierende Funktionen enthalten.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q4/2015 enthält die in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 beschrieben sind. Im Übrigen legen die BARMER GEK und die VLR vertragliche Anforderungen für Vertragssoftware und das HÄVG-Prüfmodul nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Die BARMER GEK und die VLR bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q1/2016 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich nach Bedarf über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Das von der VLR beauftragte Rechenzentrum leitet der BAREMR GEK nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der VLR bereits abgestimmten Entwurf der Anforderungen Vertragssoftware zu, die die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung eine Anforderung für das HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2.

§ 5**Systemvoraussetzungen**

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG-Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer bekannt zu gebenden Internetseite des von der VLR beauftragten Rechenzentrums veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6**Technische Funktionsstörungen**

Die BARMER GEK und die VLR leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus des Arztes behoben werden.